

Satzung der Remstal-Landjugend

§ 1 Namen und Geschäftsjahr

- (1) Die Remstal-Landjugend ist der freie Zusammenschluss der Jugendlichen im ländlichen Raum.
- (2) Die Mitglieder der Remstal-Landjugend bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Bezirksebene. Die Bezirksgruppen bilden im Landkreis die Kreislandjugend. (Kreisgruppe)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Remstal-Landjugend ist parteipolitisch neutral und sieht ihre Aufgabe vor allem in:

- der Unterstützung der Arbeit der Landjugend Württemberg-Baden, besonders auch der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung,
- der Hinführung der Jugend zu demokratischem Verhalten, selbstständigen Denken und Handeln im öffentlichen Leben und Berufsstand,
- einer musisch-kulturellen Arbeit und Förderung der beruflichen und allgemeinen Interessen, die jeweils speziell auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichtet sind,
- in der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen,
- der Interessenvertretung der Jugend des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit sowie der Förderung der Kultur und Brauchtumpflege des ländlichen Raumes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Remstal-Landjugend hat sich der Förderung der Kultur und der Brauchtumpflege verschrieben, die beispielsweise durch Unterhaltung einer Kinder- und Jugendvolkstanzgruppe, Theaterspiel und andere kulturelle Aktivitäten verwirklicht wird. Ferner werden durch Gruppenabende und Gruppenbegegnungen kulturelle Veranstaltungen vorbereitet oder solche besucht.
- (2) Die Remstal-Landjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend. Kulturelle Zwecke werden mitverfolgt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Remstal-Landjugend.

- (3) Die Remstal-Landjugend ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck der Remstal-Landjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Sie ist Mitglied der Landjugend Württemberg-Baden.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung von regelmäßigen Proben der Kinder- und Jugendvolkstanzgruppe,
 - b) Durchführung von Gruppenabenden oder Gruppenbegegnungen mit anderen Landjugendgruppen oder Vereinen.
 - c) Die Teilnahme an Dorfabenden und anderen traditionellen und kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Durchführung von traditionellen oder kulturellen Veranstaltungen.
 - e) Durchführung von Lehr- und Studienfahrten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Remstal-Landjugend kann jeder werden, der sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und endet durch Austritt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist bei der Vorstandschaft zu beantragen, die über den Antrag entscheidet.
- (3) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Remstal-Landjugend verstößt.
Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Remstal-Landjugend und Förderung im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der Organe der Remstal-Landjugend zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Remstal-Landjugend hat zwei Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Remstal-Landjugend zusammen und hat die Aufgabe:

1. Die Wahl der Vorstandschaft.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
4. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal jährlich zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfberichts der Kassenprüfer.
6. Entlastung der Vorstandschaft.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Den Mitgliederbeitrag festzusetzen.
9. Über Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
12. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis Ende März statt. Sie muss vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt und per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Ihrer Durchführung an den Vorstand schriftlich per Mail zu richten.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft der Remstal-Landjugend setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer/in
4. Kassierer/in
5. drei Beisitzer

Zum Ausschuss zählen weiter

- 2 Abteilungsleiter der Kinder- und Jugendtanzgruppen

Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die Kassierer/in muss, um gewählt zu werden, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Vorstandschaft wird auf jeweils zwei Jahre gewählt. Im jährlichen Wechsel werden gewählt:

- a) 1. Vorstand, Schriftführer und Beisitzer
- b) 2. Vorstand und Kassier

Wiederwahl ist möglich.

Ihre Aufgaben sind:

- Planung und Vorbereitung von Gruppenprogrammen entsprechend der Interessen der Mitglieder.
 - Einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - Den Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen.
 - Die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend zu informieren.
 - Den Kreisvorsitzenden zur Mitgliederversammlung einzuladen.
 - Darüber hinaus hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertreten die Remstal-Landjugend gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder dies verlangt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, dann wählt die darauffolgende Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 9 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Die Vorstandschaft hat das Recht, ausnahmsweise den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.
- (4) Bis zum 31.12. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder ihren Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres, mit Ausnahme des Vorstandes und des Kassiers, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle schriftlich versichern, dass sie die Wahl annehmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen der Vorstandschaft erfolgen auf Wunsch geheim. Die Wahl der Kassenprüfer kann durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- (4) Der Wahlleiter und die Wahlhelfer können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen die Kandidatur an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus und werden ersetzt
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (6) Es werden nacheinander gewählt:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassierer/in
 - drei Beisitzer/in
 - zwei Kassenprüfer/innen
- (7) Die Wahlen werden als Mehrheitswahl durchgeführt. Bei der Wahl der Vorstandschaft ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Alle Sitzungen der Organe werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei 2/3 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei der Auflösung der Remstal-Landjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Remstal-Landjugend an die Diakonie Stetten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weinstadt, Januar 2020